

Öffentlich bekannt gegeben

durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de),
in Rundfunk und Presse am 08.03.2021

Regensburg, den 08.03.2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg**

Anlagen:

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021 (12. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBl. 2021 Nr. 171, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV (**Maskenpflicht**), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

1.1. Fußgängerzonen

- Kohlenmarkt, Westteil – Rathausplatz – Neue Waaggasse – Haidplatz – Weingasse
- Zieroldsplatz, Roter Herzfleck
- Untere Bachgasse – Waaggäßchen – Hinter der Grieb – Vor der Grieb
- Tändlergasse, Kramgasse
- Pfauengasse – Weiße-Lilien-Straße – Drei-Helm-Gasse – Frauenbergl – Salzburger Gasse
- Schwarze-Bären-Straße – Kapellengasse – Königsstraße, westlicher Teil
- Maximilianstraße, Mittelteil
- St.-Kassians-Platz – Vier-Eimer-Gasse – Simadergasse – Fröhliche-Türken-Straße, Nordteil
- Hunnenplatz
- Brückstraße, Nordteil
- Weiße-Lamm-Gasse, Vorplatz Historische Wurstkuchl

1.2. Plätze und einzelne Gassen

- Domplatz (mit Domstraße und Krauterermarkt) – Goliathstraße – Kohlenmarkt, Ostteil
- Brückstraße Südteil, Watmarkt, Wahlenstraße, Schmerbühl
- Neupfarrplatz, Residenzstraße
- Bismarckplatz – Lothgässchen
- Arnulfsplatz – Neuhausstraße
- Gesandtenstraße – Rote-Hahnen-Gasse – Ludwigstraße
- Drei-Mohren-Straße
- Zandtengasse – Scheugäßchen – Baumhackergasse mit Fechtthof – Silberne-Kranz-Gasse
- Glockengasse – Steingasse – Krebsgasse
- Fischmarkt – Fischgässel – Goldene-Bären-Straße – Blaue-Lilien-Gasse – Posthorn-gäßchen – Weiße-Lamm-Gasse – Taubengäßchen – Weiße-Hahnen-Gasse
- Dachauplatz, Aufenthaltsfläche Brunnenanlage
- Drei-Kronen-Gasse
- Alter Kornmarkt – Speichergasse
- Maximilianstraße, Nord- und Südteil, Königsstraße, östlicher Mittelteil
- Ernst-Reuter-Platz, westlicher Bereich, Albertstraße, Bustreff
- Am Brixener Hof – Luzengasse – Weißbräuhausgasse

- Schöffnerstraße – Grasgasse – Fuchsendgang – Fröhliche-Türken-Straße, Südteil
- Obermünsterstraße – Jesuitenplatz – Malergasse – Straußgäßchen – Pfarrergasse – Rote-Stern-Gasse – Steckgasse – Augustinerplatz – Augustinergasse – Blaue-Stern-Gasse, Ostteil – Obere Bachgasse
- Bahnhofsvorplatz

1.3. Brücken

- Steinerne Brücke
- Eiserne Brücke
- Eiserner Steg

2.

2.1. Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten Flächen (Fußgängerzonen, Plätze und einzelne Gassen, Brücken) ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2.2. Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 12. BayIfSMV sowie den sonstigen Kraftverkehr. Für Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen gilt Ziffer 1 nicht auf Fahrbahnen (Straßenflächen für den gesamten Kraftverkehr) einschließlich fahrbahnbegleitenden Radwegen.

2.3. Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf **06:00 Uhr bis 24:00 Uhr** beschränkt.

3. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende öffentliche Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV (**Alkoholkonsumverbot**), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

- Stadtbezirk **Innenstadt**

Nördliches Ufer des Donaunordarmes ab der Wehrbrücke bis in Höhe des Unteren Wöhrds -Verlängerung zum Südufer des südlichen Donauarmes - Donausüdufer bis zur Ostgrenze des Villaparks - Villastraße - Adolf-Schmetzer-Straße - Gabelsbergerstraße -

Sternbergstraße bis zur Sternbergunterführung - Bundesbahngelände bis zur Galgenbergbrücke – Kreuzung Galgenbergstraße/Friedenstraße - Friedenstraße bis zur Kumpfmühler Brücke – Kumpfmühler Straße - Fürst-Anselm-Allee - Platz der Einheit - Prebrunnallee - westliche Begrenzung des Herzogparks - Donausüdufer bis zur Staustufe Regensburg - Wehrbrücke bis zum Donaunordarm

- Stadtbezirk **Stadtamhof**

Frankenstraße ab der Einmündung der Ostabfahrt Pfaffensteiner Brücke bis zur Frankenbrücke - Westufer des Regens bis zur Einmündung in die Donau - Donaunordarm bis zur Spundwand des RMD-Kanals - Verlängerung zum Nordufer der Donau - Nordufer des RMDKanals bis in die Höhe der Einmündung der Ostabfahrt Pfaffensteiner Brücke in die Frankenstraße - nördliche Verlängerung zur Frankenstraße

Öffentliche Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel in Bezug auf das Alkoholkonsumverbot in den genannten Stadtbezirken sind hierbei die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (inklusive Gehwege und Fußgängerzonen) sowie die in den genannten Stadtbezirken liegenden öffentlichen Grün- und Spielanlagen. Die Grün- und Spielanlagen sind im Anlagenverzeichnis der Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg vom 25.07.2019 einzeln aufgeführt und im zugehörigen Grün- sowie Spielanlagenplan dargestellt.

4. Der genaue räumliche Umgriff der in **Ziffer 3** genannten Stadtbezirke ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de), in Rundfunk und Presse am **09.03.2021** als bekannt gegeben. Sie gilt ab **09.03.2021, 00:00 Uhr**.
6. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Regensburg vom **17.12.2020** zu „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg“ und **21.01.2021** „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg (Alkoholkonsumverbot)“ werden jeweils mit Wirkung vom **09.03.2021, 00:00 Uhr**, widerrufen. Insoweit wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

I.

1. Die Bestimmungen der 12. BayIfSMV dienen der Umsetzung des Maßnahmenpakets, dessen Eckpunkte in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 beschlossen wurden. Nach ersten Öffnungsschritten im Rahmen der von der Staatsregierung verfolgten Strategie der Umsicht und Vorsicht durch die Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 24. Februar 2021 (BayMBI. Nr. 149) hat die 12. BayIfSMV, die ab dem 8. März 2021 an die Stelle der 11. BayIfSMV trat, neben der grundsätzlichen Aufrechterhaltung der grundlegenden bisherigen Infektionsschutzmaßnahmen weitere Öffnungsschritte zum Gegenstand.

Das Ziel der 11. BayIfSMV, eine 7-Tage-Inzidenz von höchstens 50 (Schwellenwert) zu erreichen, bei welchem erfahrungsgemäß eine Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter noch gewährleistet werden kann und eine nachhaltige Kontrolle des Infektionsgeschehens möglich ist, ist weiterhin noch nicht erreicht. Am 5. März 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz in Bayern mit 69,1 leicht über dem Bundesdurchschnitt von 65,4. Zuletzt lag die 7-Tage-Inzidenz am 19. Oktober 2021 unter dem Wert von 50.

Die Zahl der COVID-19-Patienten, die in bayerischen Krankenhäusern behandelt werden müssen, nahm seit Anfang Januar 2021 kontinuierlich ab, verharrt gegenwärtig aber offenbar auf einem gewissen Plateau. Dennoch zeigt sich insbesondere auf den Intensivstationen weiterhin eine insgesamt hohe Auslastung. Dies rührt in erster Linie daher, dass aufgeschobene Operationen, die aber nunmehr dringend notwendig sind, durchgeführt werden müssen. Während am 28. Oktober 2020 noch 660 freie Intensivbetten mit der Möglichkeit zur invasiven Beatmung in Bayern verfügbar waren, sind es aktuell lediglich 336 freie Betten (Meldungen der Krankenhäuser in IVENA vom 5. März 2021).

Zudem ist in Rechnung zu stellen, dass angesichts der zunehmenden Verbreitung von besorgniserregenden Virusvarianten („Variants of Concern“, VOC) die Gefahr eines raschen regionalen Wiederanstiegs der Zahl stationär behandlungsbedürftiger COVID-19-Patienten besteht.

Das RKI schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland weiterhin als sehr dynamisch und ernst zu nehmend ein. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor als „sehr hoch“ eingestuft. Das Infektionsgeschehen ist diffus, in vielen Fällen kann das Infektionsumfeld nicht ermittelt werden. Impfstoffe sind noch nicht in ausreichender Menge verfügbar und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig; ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung.

(vgl. Begründung zur 12. BayIfSMV – BayMBI. 2021 Nr. 172).

2. Mit Wirkung vom 08.03.2021 trat die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft (BayMBI. 2021 Nr. 171). Die Maßnahmenverordnung wurde mit Begründung zur 12. BayIfSMV vom 05.03.2021 veröffentlicht (BayMBI. 2021 Nr. 172).

Unter Beachtung des Grundsatzes der Umsicht und Vorsicht sowie in Abwägung der Belange des Infektionsschutzes mit den notwendigen Bedürfnissen der Bevölkerung sollen durch die 12. BayIfSMV weitere Öffnungsschritte erfolgen. Um eine erneute Zuspitzung des Infektionsgeschehens möglichst weitgehend und sehr schnell zu unterbinden, sind diese Öffnungsschritte inzidenzabhängig ausgestaltet und orientieren sich an den in § 28a Abs. 3 Satz 5 bis 11 festgelegten Inzidenzwerten. Hierdurch kann angepasst an das lokale Infektionsgeschehen eine Öffnung ermöglicht werden, bei gleichzeitiger Sicherheit durch Gegenmaßnahmen auch im Falle wieder ansteigender Fallzahlen (vgl. Begründung zur 12. BayIfSMV – BayMBI. 2021 Nr. 172).

3. Die Stadt Regensburg hat gemäß § 24 der 12. BayIfSMV die Bereiche, in denen eine weitgehende Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot gilt, festzulegen.

Die Begründung zur 9. BayIfSMV (BayMBI. 2020 Nr. 684), auf die die Begründung zur 10. BayIfSMV (BayMBI. 2020 Nr. 712) und damit auch die 11./ 12. BayIfSMV Bezug nimmt, führt hinsichtlich der Maskenpflicht Folgendes aus:

„Das nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 IfSG besonders zur Beurteilung der epidemiologischen Lage berufene RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck zu reduzieren. Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll primär andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln aus der Ausatemluft des-

jenigen schützen, der eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt (Fremdschutz). Der Nutzen des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen (Fremd- und Eigenschutz) zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus konnte mittlerweile in mehreren Studien belegt werden. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in der derzeitigen Situation neben der Befolgung allgemeiner Hygieneregeln eine grundsätzlich geeignete Maßnahme, die Infektionszahlen zu reduzieren. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Maskenpflicht ist daher insbesondere [...] auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen angeordnet. [...] Entscheidend für den Erfolg der Maßnahme ist, dass möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, um den Einzelnen zu schützen, indem möglichst jeder verhindert, dass er das Virus weitergibt.“

Zum Alkoholkonsumverbot führt die Begründung zur 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 (BayMBl. 2021 Nr. 55), auf die die 12. BayIfSMV Bezug nimmt, aus:

„Bayern hält aufgrund des mit Alkoholkonsum einhergehenden Risikos einer Missachtung der Infektionsschutzregeln grundsätzlich an einem weitgehenden Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt, so dass mit zunehmendem Alkoholkonsum mit einem Verhalten zu rechnen ist, welches das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt. Der Konsum von Alkohol wird daher auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.“

II.

1. Die Stadt Regensburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28, 28a IfSG i. V. m. § 24 der 12. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Anordnungen unter Ziffer 1. bis 4. stützen sich auf §§ 28, 28a IfSG i. V. m. § 24 der 12. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

§ 28a IfSG nennt hierbei insbesondere:

- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) (Nr. 2)
- umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Nr. 9)

3. Weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt, gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in der 12. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz (§ 25 der 12. BayIfSMV) und bei einer nicht durchführbaren vollständigen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten (§ 24 Abs. 3 der 12. BayIfSMV) enthält die 12. BayIfSMV speziell geregelte Vorgehensweisen.
4. Der Stadt Regensburg kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, die zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt beziehungsweise die sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, auf denen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (**Maskenpflicht**), gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV, gilt. Ferner sind gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV die konkret betroffenen Örtlichkeiten (öffentliche Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten) festzulegen, an denen das Verbot des Konsums von Alkohol (**Alkoholkonsumverbot**) greift.

Der Stadt Regensburg steht insoweit ein Ermessen zu, welches pflichtgemäß bei der Bestimmung dieser zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt bzw. öffentliche Verkehrsflächen der Innenstadt sowie der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, und der Anwendung des § 24 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV, ausgeübt wurde (s.u.).

Ferner kann die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist (ggf. unter Einbindung der Regierung der Oberpfalz). Gemäß § 27 der 12. BayIfSMV können weitere Öffnungsschritte in bestimmten Bereichen vorgesehen werden.

Gründe, die für eine solche Ausnahme im Einzelfall sprechen oder für Erleichterungen im Sinne des § 28 der 12. BayIfSMV, sind aufgrund des aktuell vorliegenden Infektionsgeschehens nicht erkennbar (s.u.).

Der Zeitraum der Maskenpflicht auf den genannten Flächen wurde entsprechend dem Sinn und Zweck des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV auf den Zeitraum beschränkt, in dem diese üblicherweise vom Publikumsverkehr genutzt werden (s.u.). Eine Anpassung des räumlichen Umgriffs bleibt Gegenstand der regelmäßigen Situationsanalyse. Die Stadt Regensburg wird daher intensiv prüfen, ob und welche sonstigen öffentlichen Orte nach § 24 der 12. BayIfSMV festzulegen sind.

Diese Allgemeinverfügung der Stadt ist an das Maßnahmensystem der 12. BayIfSMV gekoppelt und gestaltet dieses näher aus.

III.

Die Gebotenheit der Maßnahmen nach Ziffer 1. bis 4. folgen aus untenstehenden Überlegungen:

1. Zweck der Anordnung

Das Robert Koch-Institut (RKI) meldet nach wie vor, dass eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten ist. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein.

Am 06.03.2021 wurden 8.103 neue Fälle und 96 neue Todesfälle übermittelt. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 66 Fällen pro 100.000 Einwohner (EW). In Sachsen und Sachsen-Anhalt liegt diese leicht, und in Thüringen deutlich über der Gesamtinzidenz. Aktuell weisen 263/412 Kreise eine hohe 7-Tage-Inzidenz von >50 auf. Die 7-Tage-Inzidenz liegt in 62 Kreisen bei >100 Fällen/100.000 EW, davon in vier Kreisen bei >250 Fällen/100.000 EW. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen 60-79 Jahre liegt aktuell bei 44 und bei Personen \geq 80 Jahre bei 52 Fällen/100.000 EW. Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in Haushalten, im beruflichen Umfeld und in Alten- und Pflegeheimen verursacht. Am 07.03.2021 (12:15 Uhr) befanden sich 2.786 COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung (+35 zum Vortag). Seit dem Vortag erfolgten +170 Neuaufnahmen von COVID-19-Fällen auf eine Intensivstation. +44 COVID-19-Fälle sind seit dem Vortag verstorben. Seit dem 26.12.2020 wurden insgesamt 4.915.868 Personen mindestens einmal (Impfquo-

te 5,9%) und 2.410.230 zwei Mal (Impfquote 2,9%) gegen COVID-19 geimpft (<http://www.rki.de/covid-19-impfquoten>).

(RKI Lagebericht vom 07.03.2021)

Mit Stand 07.03.2021 wird in Regensburg eine Inzidenz von 82,30 (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - LGL) erreicht; bayernweit von 71,33 (LGL). Im Vergleich zum Vortag sind bayernweit weitere 1.352 Neuinfektionen hinzugekommen (LGL – Stand 07.03.2021).

Die Anordnungen von Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Es besteht ein öffentliches Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruserkrankung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen – auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG – zu sorgen hat. Die Anordnungen dienen ferner dazu, die Infektionsketten in ausreichendem Maße nachvollziehen zu können und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu erhalten.

2. Verhältnismäßigkeit der Anordnungen

2.1. Die Anordnungen nach den Ziffern 1. bis 4. sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet, erforderlich und angemessen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderer Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Der umfangreiche Einsatz der sogenannten Schnelltests kommt derzeit als Alternative zu den angeordneten Maßnahmen nicht in Frage; wird diese jedoch ergänzen. Ähnliches gilt für die Verwendung eventuell bereits vorhandener PCR-Testergebnisse. Eine denkbare Pflicht zur Nutzung der Corona-Warn-App ist ebenfalls keine Alternative. Sie wurde bisher

noch nicht in ausreichender Zahl heruntergeladen, um ein effektives Mittel darzustellen. Eine ausreichende Immunisierung der Bevölkerung durch eine Schutzimpfung ist noch nicht erfolgt (Impfquote 2,9 %). Die Gebotenheit der Anordnungen wurde außerdem im Rahmen der Begründung zur 12. BayIfSMV (BayMBI. 2021 Nr. 172) bereits abstrakt dargelegt (siehe oben).

2.2. Zu Ziffern 1 und 2 – Maskenpflicht

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fest, auf denen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht. Eine zentrale Begegnungsfläche zeichnet sich hierbei neben ihrer zentralen Lage dadurch aus, dass sie ein Knotenpunkt für Begegnungen, zum Beispiel aufgrund ihrer relevanten Verkehrslage, ihrer Ausstattung mit Geschäften und Sehenswürdigkeiten oder anderer Anziehungspunkte ist.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), wie sie in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV vorgesehen ist, soll dazu beitragen, die zufällige nicht nachvollziehbare Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten im Innenstadtbereich sowie der Bevölkerung zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder der Verfügbarkeit von ausreichend Impfstoffen) einzudämmen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht die Anordnung einer Maskenpflicht grundsätzlich als geeignete Maßnahme an, die Infektionszahlen zu reduzieren. Diese Eignung ergibt sich vor dem Hintergrund der anzustrebenden Rückkehr zu einem in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht normalisierten Leben, indem das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zusätzlich zur Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln und Abstandsgebote, ermöglichen kann, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Die Bewertung verfügbarer Studien zur Prävention einer Übertragung von COVID-19 durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum spricht für einen relevanten Nutzen in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann (vgl. hierzu ausdrücklich die Begründung zur 9. BayIfSMV (BayMBI. 2020 Nr. 684)).

Dies erscheint aufgrund der Weiterübertragung dieses Erregers mittels Tröpfchen auch aus infektionshygienischer Sicht plausibel. Die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist ferner explizit in § 28a IfSG vorgesehen.

Besonders die in Ziffer 1 genannten Bereiche werden tagtäglich von mehreren hundert Personen durchquert. Diese werden neben den dort beschäftigten Personen auch von Besucher*innen und Einkäufer*innen – wenn auch durch Schließung weiter Teile des Einzelhandels eingeschränkt – stark frequentiert, die trotz der derzeit geltenden touristischen Beherbergungsverbote für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen. Insbesondere der historische Altstadtbereich der Stadt Regensburg mit seinen engen Gassen ist bei Besucher*innen und Einwohner*innen der Stadt gleichsam beliebt. Hierbei handelt es sich um die zentralen Begegnungsflächen. Besonders zu nennen sind hierbei etwa die Tändlergasse und die Steinernen Brücke, die sich durch eine besondere Enge auszeichnen. Auch die oben genannten Plätze und Brücken sind baulich eng und regelmäßig von Fußgängern besonders stark frequentiert. Vor allem der Altstadtbereich weist eine hohe Attraktivität auf. Die genannten Plätze (u.a. Neupfarrplatz, Dachauplatz, Kohlenmarkt und Bismarckplatz) laden wegen der vorgesehenen Ausstattung mit Sitzmöglichkeiten zum Verweilen ein und erzeugen einen zusätzlichen Besucherdruck. Trotz des derzeit eingeschränkten Angebots bieten diese Bereiche sich aufgrund ihrer Attraktivität und der verbleibenden Einkaufsmöglichkeiten gerade im sonnigen Frühjahr für entsprechende Besorgungen und einen Besuch am Wochenende an. Allgemein können die Mindestabstände dort aufgrund des großen Aufkommens von Passanten bzw. der baulichen Gegebenheiten nicht sicher eingehalten werden. Durch die ersten und noch folgenden Öffnungsschritte im Wirtschaftsleben wird der Besucherdruck weiter zunehmen.

Die stetig steigende Zahl der Neuinfektionen erfordert es, trotz aktuell bestehender Schließung weiter Teile des Wirtschaftslebens, die sog. Maskenpflicht auf diesen Flächen weiterhin anzuordnen. Im Vergleich zu der drohenden Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems ist diese Einschränkung angemessen.

Die bisherigen Erfahrungen zur Maskenpflicht haben gezeigt, dass mit dieser einfachen Maßnahme ein wichtiger Baustein zum Infektionsschutz geleistet wird. Hierbei darf nicht der verfehlte Schluss gezogen werden, dass trotz der eingeführten Maßnahmen möglicherweise eine Steigung der Zahlen zu verzeichnen ist. Zum einen wirken sich die getroffenen Maßnahmen erst ca. 1 bis 2 Wochen später aus und zum anderen müsste ein Vergleich zur „Nullvariante“ (Entwicklung ohne Maskenpflicht) stattfinden.

Die Anordnung der Maskenpflicht hat sich in der Bekämpfung der Pandemie bisher als eine der einfachsten und verlässlichsten Maßnahmen erwiesen. Ein umfassendes Leitsystem oder eine Regulierung des Passantenstroms erscheint weder umsetzbar noch kontrollierbar. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Dies gilt auch für das mögliche Mitführen eines negativen Schnell- bzw. Selbsttests. Durch die vorgesehene Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, indem die Passanten innerhalb des festgelegten Bereichs verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass die in § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV genannten Ausnahmen von der Maskenpflicht auch hier greifen.

Von diesen Maßnahmen ist auch nicht aufgrund von § 28 der 12. BayIfSMV abzusehen, da sich das deutschlandweit – und auch im Stadtgebiet – zeigende Infektionsgeschehen nicht auf einzelne Ausbruchsgeschehen zurückführen lässt. Eine solche Ausnahme ist ferner nur für einen begründeten Einzelfall – soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist – vorzusehen.

Aufgrund des Sinn und Zwecks des § 24 der 12. BayIfSMV, zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, mit einer Maskenpflicht zu belegen, wurde der Zeitraum im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme auf diejenigen beschränkt, in dem mit einem solch erhöhten Besucheraufkommen bzw. mit Begegnungen von Menschen zu rechnen ist.

Dieser Zeitraum beginnt regelmäßig um **06:00 Uhr** mit der Ankunft der Berufspendler sowie dem Abfluss des Besucherstroms um spätestens **24:00 Uhr**. Die Stadt Regensburg geht davon aus, dass außerhalb dieses Zeitraums der notwendige Mindestabstand eingehalten werden kann bzw. eine Begegnung mit bzw. zwischen anderen Personen nahezu ausgeschlossen ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird jedoch auch außerhalb dieser festgelegten Zeiten dringend empfohlen. Die Regelung kollidiert auch nicht mit einer möglichen inzidenzabhängigen nächtlichen Ausgangssperre nach § 26 der 12. BayIfSMV, da ein Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung in den dort geregelten Ausnahmen weiterhin möglich ist. Von einer weiteren Feindifferenzierung der Beschränkungen (u.a. zwischen den einzelnen Plätzen, Tagen oder Uhrzeiten) wurde abgesehen, da

die Regelung für die Bürger*innen andernfalls nicht mehr nachvollziehbar ist, womit die Wirksamkeit der Maßnahme gefährdet würde.

2.3. Zu Ziffer 3. und 4. – Alkoholkonsumverbot

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fest, auf denen der Konsum von Alkohol nicht gestattet ist.

Das in § 24 der 12. BayIfSMV vorgesehene Alkoholkonsumverbot stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen. Dieses ist in § 28a IfSG ausdrücklich genannt. Zunehmender Alkoholkonsum birgt die Gefahr, dass Infektionsschutzregeln missachtet werden. Die Ansteckungsgefahr steigt damit erheblich. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens muss der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum reguliert werden, um die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen (vgl. Begründung zur 10. BayIfSMV, BayMBI. 2020 Nr. 712; Begründung zur 11. BayIfSMV, BayMBI. 2021 Nr. 55 i. V. m Begründung zur 12. BayIfSMV BayMBI. 2021 Nr. 172).

Hierzu im Einzelnen:

Gerade der vermehrte Alkoholkonsum beeinflusst nach der allgemeinen Lebenserfahrung das Verhalten maßgeblich. Mit steigendem Alkoholkonsum sinkt die Bereitschaft, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen – Abstand halten, Hände waschen und Mund-Nasen-Bedeckung tragen – zu halten merklich. Mit steigendem Alkoholkonsum geht in der Regel eine aufgeheiterte Stimmung mit lautem Sprechen und Singen einher; hierdurch wird das Risiko einer Tröpfcheninfektion – auch unter freiem Himmel – begünstigt. Personen zeigen sich darüber hinaus, wie von Seiten der städtischen Ordnungskräfte festgestellt werden konnte, mit steigendem Alkoholpegel oftmals uneinsichtig und ignorant gegenüber den notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen. Auch Hinweise auf die Infektionsschutzregeln werden dann nur noch bedingt angenommen. Entsprechende Anordnungen, von Seiten der eingesetzten Kräfte, sind mit Durchsetzungsschwierigkeiten verbunden.

Ein höherer Alkoholisierungsgrad führt außerdem regelmäßig zu engeren Kontakten zu einem Personenkreis, der nicht mehr durch die 12. BayIfSMV gedeckt ist. Gerade die sich

so bildende Gemengelage birgt typischerweise ein erhebliches Risiko einer nicht durch Gesundheitsämter nachvollziehbaren (Contact Tracing Teams) Weiterverbreitung von COVID-19. Aufgrund der Schließung der Gastronomie besteht gerade die Gefahr, dass öffentliche innenstadtnahe Plätze als Treffpunkte genutzt werden; die Frequentierung des Stadtbezirkes Stadtamhof am letzten Wochenende bestätigen diese Einschätzung. Mit steigenden Temperaturen wird die Besucherzahl weiter steigen.

Nach den Feststellungen der städtischen Ordnungskräfte bereite vor Erlass des landesweiten Alkoholkonsumverbots der Ausschank von alkoholischen Getränken „to go“, insbesondere von alkoholischen Heißgetränken (Glühwein, Punsch) vermehrt Schwierigkeiten. Die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen wurden hierbei nicht mehr ausreichend beachtet. Dies betraf überwiegend die räumlichen Bereiche mit alkoholischen Ausschankgelegenheiten und ansässigen Gastronomiebetrieben. Auffällig waren im Rahmen der damals durchgeführten Kontrollen die Stadtbezirke Innenstadt und Stadtamhof, die zugleich von einer hohen sog. „Kneipendichte“ geprägt sind. Insbesondere am letzten Wochenende konnte vermehrt Verstöße gegen das Alkoholkonsumverbot im Stadtbezirk „Stadtamhof“ festgestellt werden.

Die Stadt Regensburg hat sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und nach dem Sinn und Zweck des § 24 der 12. BayIfSMV entschlossen, die in Ziffer 3 genannten Stadtbezirke in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Eine Anpassung des räumlichen Bereichs wird aber stetig unter Berücksichtigung der Entwicklung des Pandemiegeschehens überprüft.

Besonders problematisch sind weiterhin der Bismarckplatz, der Neupfarrplatz, der Domplatz (mit Domstraße und Krauterermarkt) sowie der Haidplatz. Bedingt durch eine fortschreitende Alkoholisierung wurden die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen (Abstand, Hygiene, Maske) dort teilweise nicht eingehalten. Gerade der Konsum von Alkohol fördert die Uneinsichtigkeit und auch die Leichtsinnigkeit von anwesenden Personen. Diese stark frequentierten Plätze weisen ferner kein geeignetes Schutz- und Hygienekonzepte auf. Aus diesem Grund ist ein Alkoholverbot – im Gegensatz zu einem Aufenthaltsverbot – das weniger belastende aber gleich effektive Mittel. Bei den aufgeführten Plätzen handelt es überdies um die zentrumsnahen größeren Flächen. Es ist daher zu erwarten, dass nach der aktuellen vollständigen Schließung der Gaststätten

(ausgenommen der Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, vgl. § 13 Abs. 2 der 12. BayIfSMV), auf diese ausgewichen wird.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht zu erkennen. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch der Konsum von Alkohol zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden und damit die infizierten Personen in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) eingeschränkt werden.

Die vorgesehene Einschränkung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum ist aufgrund der anhaltend hohen Infektionszahlen und zur Bekämpfung der Ausbreitung von Virusmutationen mit erhöhter Übertragbarkeit erforderlich. Das Verbot betrifft lediglich die festgelegten öffentlichen Örtlichkeiten und hat keine Auswirkungen auf das Verhalten in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen (z.B. Wohnung). Der Konsum von Alkohol bleibt daher grundsätzlich weiterhin möglich, dieser erfährt jedoch eine räumliche Beschränkung. Diese ist mit Blick auf die andernfalls mit dem Alkoholkonsum einhergehenden Gefahren für den Infektionsschutz angemessen. Eine Einschränkung der Geltungsdauer des Alkoholkonsumverbotes war nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vorzusehen. Die Voraussetzungen von § 28 der 12. BayIfSMV sind nicht gegeben. § 28 der 12. BayIfSMV spricht lediglich von Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall; Ausnahmen für einen größeren Personenkreis oder die eine allgemeine Fallkonstellation betreffen, dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erteilt werden. Ferner war auch nicht aus Gründen der inzidenzabhängigen nächtlichen Ausgangssperre (§ 26 der 12. BayIfSMV) eine zeitliche Einschränkung vorzusehen, um diese Maßnahme entsprechend zu flankieren. Außerdem enthält § 26 der 12. BayIfSMV zahlreichen Ausnahmen vom Aufenthaltsverbot außerhalb einer Wohnung nach 22 Uhr. Mit Blick auf die durch zunehmende Alkoholisierung steigenden Infektionsgefahren, war von einer zeitlichen Beschränkung abzusehen.

Während der Geltungsdauer einer inzidenzabhängigen Sonderregelung nach § 27 der 12. BayIfSMV für die Außengastronomie ist das Alkoholkonsumverbot auf die genehmig-

ten Freischankflächen für die Dauer der Bewirtschaftung nicht anwendbar. Hierauf wird klarstellend hingewiesen.

IV.

Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern und das Infektionsgeschehen auf ein beherrschbares Maß zurückzuführen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (**hier: 09.03.2021**). Die Maßnahmen der 12. BayIfSMV können dadurch zeitnah umgesetzt werden. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.regensburg.de) bekannt gegeben. Die Maßnahmen waren zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen (**hier: 09.03.2021, 00:00 Uhr**), womit ein Notamsblatt sowie ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht in Betracht zu ziehen war.

V.

Widerruf

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 17.12.2020 und vom 21.01.2021 ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Die Stadt Regensburg ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügungen sachlich und örtlich zuständig. Nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei den widerrufenen Allgemeinverfügungen handelt es sich um rechtmäßige, aufgrund von § 28 f. IfSG i.V.m. § 24 der 11. BayIfSMV, erlassene Verwaltungsakte. Die Allgemeinverfügung war ferner nicht begünstigend, denn sie begründete oder bestätigte kein Recht und stellte keinen rechtlich erheblichen Vorteil im Sinne der Norm dar. Die nun erlassene Allgemeinverfügung stellt im Verhältnis zu den widerrufenen Allgemeinverfügungen im Weiteren keinen Verwaltungsakt

gleichen Inhalts dar. Die Infektionslage wurde hierbei auch erneut beurteilt. Aufgrund der der 12. BayIfSMV sind die in den Allgemeinverfügungen vom 17.12.2020 und 21.01.2021 erlassenen Anordnungen für Bürger*innen nun nicht mehr eindeutig der aktuell geltenden BayIfSMV zuzuordnen und daher nur durch Abgleich mit der letzten Fassung der BayIfSMV umsetzbar. Der Widerruf ist damit ermessensgerecht. Der Widerruf der Allgemeinverfügungen vom 17.12.2020 und 21.01.2021 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die zeitgleiche Geltung widersprüchlicher Regelungen zu vermeiden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch **Ziffer 6** dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügungen vom 17.12.2020 und 21.01.2021 haben sich durch Erlass der neuen Regelungen der 12. BayIfSMV vom 05.03.2021 sowie der vorliegenden Regelungen überholt. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Bescheid neu erlassenen Anordnungen vollziehbar ist. Andernfalls würde es zur zeitgleichen Geltung mehrerer vollziehbarer Allgemeinverfügungen kommen. Dies ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit, sondern insbesondere auch aus Gründen sich andernfalls widersprechender Regelungen nicht hinnehmbar. Dadurch wäre zudem die dringend zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderliche Einhaltung dieser Allgemeinverfügung gefährdet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten

VI.

Die Maßnahmen nach Ziffer 1. bis 4. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. Abs. 2 IfSG, § 29 der 12. BayIfSMV. Eine aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderliche Einschränkung der Geltungsdauer ergibt sich bereits aus der Anknüpfung an die 12. BayIfSMV. Die Allgemeinverfügung gestaltet die Anordnungen in § 24 der 12. BayIfSMV lediglich näher aus und trifft darüber hinaus keine weitergehende eigenständige Anordnung von Maßnahmen. Die 12. BayIfSMV tritt gemäß § 30 mit Ablauf des 28.03.2021 außer Kraft. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht wird durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege überwacht. Sollten sich aus tatsächlicher Sicht Veränderungen bei den Grundlagen, auf die die Auswahl der zentralen Begegnungsflächen/öffentlichen Ver-

kehrflächen oder der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fußt, ergeben (z.B. Baustelle), kann die Allgemeinverfügung unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen angepasst werden.

Hinweise:

1. Für Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen gilt die Maskenpflicht insbesondere in Fußgängerzonen, Wohnverkehrsstraßen (beschildert als gemeinsame Geh- und Radwege) und verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraßen). Die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Befahren der jeweiligen Bereiche bleiben unberührt.
2. Öffentliche Verkehrsmittel, die Schülerbeförderung und Reisebusse sind bereits in der BayIfSMV detailliert geregelt (vgl. § 8 der 12. BayIfSMV).
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
4. Die in der BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung normierten Ausnahmen hinsichtlich des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung (vgl. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
5. Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Allgemeinverfügung im gebotenen Umfang eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
6. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 29 der 12. BayIfSMV, in der jeweils geltenden Fassung, eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
7. Die öffentlichen Grün- und Spielanlagen sind im Anlagenverzeichnis der Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg vom 25.07.2019 einzeln aufgeführt und im zugehörigen Grün- sowie Spielanlagenplan dargestellt (abrufbar unter: <https://www.regensburg.de/stadtrecht>).

8. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag

gez. Braun
Verwaltungsrat